

Geschäftsbedingungen der Firma Philipp & Sohn GmbH für die Ausführung von Arbeiten an Bau- und anderen Maschinen, Baugeräten und deren Teilen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle Geschäfte im vorstehenden Sinn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Sie besitzen keine Gültigkeit, wenn vom Auftragnehmer entsandte Fachkräfte in eigener Verantwortung des Auftraggebers solche Arbeiten durchführen.
2. Die Folgerungen aus Unstimmigkeiten, welche sich bei Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Aufträge ergeben, gehen auf die Gefahr des Auftraggebers. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und insoweit sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
3. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und zu Probeeinsätzen als erteilt.
4. Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtzeitig unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag des Auftraggebers und die anderen Bedingungen unberührt. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten sinngemäß unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§ 631 BGB).

II. Kostenvoranschlag

1. Mündlich erklärte Kostenvoranschläge bezeichnen nur die ungefähre Höhe der Kosten und sind daher für den Auftragnehmer nicht verbindlich.
2. Schriftliche Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich anerkannt sind. Sie können um 20% überschritten werden, wenn sich bei Inangriffnahme oder bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweist.
3. Stellt sich bei Ausführung der Arbeit heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung der Kostenvoranschlag im Sinn der Ziffer 2 um mehr als 20% überschritten werden muss, ist davon der Auftraggeber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht binnen 7 Tagen, nachdem er benachrichtigt worden ist, schriftlich widerspricht. Der Auftraggeber kann in diesem Fall von dem Auftrag zurücktreten, er hat jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestimmte Ersatzteile sowie einen entsprechenden Gewinnanteil zu bezahlen.

III. Rechnungslegung und Zahlung

1. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens 9% berechnet, insbesondere sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Kann der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden geltend machen, so muss der Auftraggeber auch diesen Schaden ersetzen.
2. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen.
3. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten sind die Zurückbehaltungen nur wegen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis und die Aufrechnung nur mit unbestrittenen und rechtskräftig titulierten Forderungen gestattet.

IV. Ablieferung

1. Reparaturfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Verbindlich sind diese für den Auftragnehmer nur, wenn er sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Wird ein Auftrag gem. Abschn. II erweitert, verlängert sich die Frist für die Ablieferung entsprechend. Die Frist wird vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer alle wichtigen Einzelheiten des Auftrages geklärt sind.
2. Ist die Reparaturfrist im Sinn des Ab.1 nicht eingehalten worden, gerät der Auftragnehmer erst in Verzug, wenn ihn der Auftraggeber schriftlich ermahnt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
3. Im Fall nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfällen durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt, verlängert sich auch verbindliche Ablieferungstermine entsprechend, wenn nicht der Auftragnehmer sich veranlasst sieht, den Vertrag ohne Einhaltung der Frist zu kündigen. Für die Kosten gilt Abschn. II Ziff.3 unserer Bedingungen entsprechend.

V. Abnahme

1. Die Fertigstellung einer Arbeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Ist der Auftraggeber benachrichtigt, geht die Gefahr auf ihn über. Er hat den Vertragsgegenstand binnen 3 Tagen abzunehmen. Soll er dem Auftraggeber zugeschickt werden, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
2. Mit erfolgter Übergabe des Gegenstandes an den Auftraggeber sowie nach Ablauf der im Abs.1 genannten Frist ist die Leistung des Auftragnehmers abgenommen.
3. Bei Annahmeverzug gem. Abs.1 ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern. Die Lagerkosten trägt der Auftraggeber.

VI. Ansprüche an den Auftraggeber

1. Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt bis zur restlosen Bezahlung beim Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer kann an dem Vertragsgegenstand ein Zurückhaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gem. Abschn. III geleistet ist und auch Zahlungen für frühere Lieferungen und Arbeiten des Auftragnehmers erfolgt sind. Ist der Vertragsgegenstand dem Auftraggeber bereits ausgehändigt, ohne dass die Gegenleistung erbracht ist, gilt ein vertragliches Pfandrecht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als vereinbart, das den Auftragnehmer berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers den Vertragsgegenstand wieder an sich zu nehmen.
3. Dem Auftragnehmer steht an dem Vertragsgegenstand ein Pfandrecht zu. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsdrohung die Absendung einer Benachrichtigung durch Einschreibebrief an die letzte bekannt Anschrift des Auftraggebers.
4. Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschinen ist, den Anspruch auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen hiermit unwiderruflich, für den Auftraggeber zu erfüllen, eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer jedoch nicht.
5. Zur Sicherung aller aus der Lieferung von Zubehör, Ersatzteilen und Aggregaten sowie Baumaschinen, Baugeräten und deren Teilen, ferner aus Leistungen im Zusammenhang mit Reparaturaufträgen entstandenen Forderungen, haften bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher beim Auftragnehmer geführten Konten, die zusammen eine Rechnung bilden, Vorbehaltungsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragspartnern. Übersteigt der Zeitwert des Sicherungsgutes die bestehenden Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 25%, ist der Auftragnehmer zur Freigabe von Sicherungsgütern nach seiner Wahl bis zur Erreichung dieser Grenze verpflichtet.

VII. Gewährleistung

1. Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Inbetriebnahme schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung schriftlich zu rügen. Verspätete Rügen sind ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten sind Mängelrügen ausgeschlossen, wenn sie später als 2 Monate nach Rechnungsdatum erfolgen.
2. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Nachbesserung, soweit diese nicht unmöglich ist. Nach Wahl des Auftragnehmers kann dieser die Gewährleistung auch durch Rückgewähr der Vergütung oder Minderung der Vergütung erfüllen.
3. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die mit dem Mangel behafteten Gegenstände vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels dem Auftragnehmer zugestellt worden sind. Transportkosten trägt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten der Auftraggeber.
4. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile ohne Genehmigung des Auftragnehmers inzwischen vom Auftraggeber oder einer anderen Werkstatt geändert, instandgesetzt oder Teile selbst beschafft worden sind, ferner wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
5. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gefahr des Auftragnehmers im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auf die Abtretung der ihm gegen seinen Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche.

VIII. Haftung

1. Ergeben sich vor, während oder nach der Bearbeitung des Vertragsgegenstandes gelegentlich von Untersuchungen, Erprobungen und anderer Vorgänge, Schäden, haftet der Auftragnehmer nur für ihm nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftungsversicherung. Wurde keine Haftungsversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auf den Betrag des Entgelts für die Reparatur des Schadens.
2. Soweit der Auftragnehmer für Beschädigung, Untergang oder Verlust des Vertragsgegenstandes haftet, beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers daraus auf Instandhaltung oder, falls dies unmöglich ist oder mit zu hohen Kosten verbunden wäre, auf Vergütung des Zeitwertes.
3. Wird der Auftragsgegenstand beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte bedient oder sonstwie bestätigt oder bewegt oder werden dabei Personen verletzt, oder Sachen des Auftragnehmers oder Dritter beschädigt, haftet der Auftraggeber dafür. Ebenso haftet er für Schäden und Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.
4. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.
5. Für Arbeitnehmer des Auftraggebers, die im Werk des Auftragnehmers bei der Durchführung der Reparaturarbeiten tätig sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der RVO.

IX. Schadenersatz

Eventuelle Schadenersatzpflichten des Auftragnehmers beschränken sich auf den Ersatz unmittelbarer Schäden. Der Ersatz weitergehenden Schadens ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

X. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess- ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder- nach seiner Wahl- der Sitz einer seiner Zweigniederlassungen.